

# Aufnahmeantrag

Ich möchte dem *Förderverein des Humboldt-Gymnasiums, Vaterstetten* beitreten.

Name	
Vorname	
Straße	
PLZ / Ort	
Telefon	
Emailadresse	

Die Satzung des *Fördervereins des Humboldt-Gymnasiums Vaterstetten e. V.* ist mir bekannt.  
(Die Vereinsziele, Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag betreffenden Paragraphen folgend bzw.  
umseitig abgedruckt).

---

Ort, Datum

Unterschrift

Der Jahresbeitrag beträgt 30€. Für Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Ausbildung befinden (bitte Nachweis beilegen), gilt ein ermäßigter Jahresbeitrag von 12€.

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Vaterstetten e. V. widerruflich, den Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen.

Bei Bankinstitut	
IBAN	
BIC	

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des Konto-führenden Kreditinstituts (siehe oben) keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

---

Name des/der Kontoinhaber(s) (falls Antragsteller nicht Kontoinhaber)

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Kontoinhaber(s)

*Bitte senden Sie diesen Aufnahmeantrag an die oben angegebene Adresse oder geben Sie ihn im Sekretariat des Gymnasiums ab.*

## **Auszug aus der Satzung....**

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Humboldt Gymnasiums Vaterstetten und dessen schulischer Belange. Er nimmt hier bei allen beteiligten Stellen die Interessen seiner Mitglieder wahr.
2. Die Zwecke werden verwirklicht durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spendengeldern sowie entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Der Verein wird
  - die Schule in ihrer erzieherischen, künstlerischen und sportlichen Arbeit unterstützen,
  - die Beziehungen zum Schulträger und der Öffentlichkeit pflegen,
  - eine enge Zusammenarbeit mit den Schulgremien des Humboldt Gymnasiums Vaterstetten, allen gleichartigen Fördervereinen im Siedlungsraum sowie den Gemeinden im Siedlungsbereich der Schule anstreben.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person (Vereine und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) werden, die den Verein in seinen Zielen unterstützen will. Minderjährige (Jugendliche unter 18 Jahren) bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s). Für minderjährige Mitglieder besteht kein Stimmrecht. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Er entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in welchem über den Aufnahmeantrag positiv entschieden wurde.
4. Jedes Mitglied des Vorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls der Vorstand mehrheitlich einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme durch den Vorgeschlagenen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben aber kein Stimmrecht.
5. Die Mitgliedschaft im Förderverein endet:
  - a) durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt;
  - b) durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschung der Rechtsfähigkeit);
  - c) durch Ausschluss:

Der Ausschluss kann mit einfacher Mehrheit vom Vereinsvorstand erklärt werden durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

### **§ 4 Beitrag**

1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, er ist auch im Beitrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.
3. Der Vorstand darf freiwillige Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern annehmen. Auch diese freiwilligen Spenden dürfen nur zur Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes des Vereins verwendet werden.
4. Der Vorstand kann im besonders gelagerten Einzelfall einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.